

## Absichtserklärung

über die Nutzung der jeweiligen Grundstücke für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Windvorranggebiet 7805 "Winterstein"

zwischen der

Stadt Friedberg, vertreten durch

und der

Gemeinde Ober-Mörlen, vertreten durch

und der

Stadt Rosbach, vertreten durch

und der

Gemeinde Wehrheim, vertreten durch

und der

BIMA, Bundesforst, vertreten durch

und dem

Land Hessen, vertreten durch HessenForst, Landesbetriebsleitung, Henschelplatz 1, Haus M11, 34127 Kassel, endvertreten durch

- gemeinsam im Folgenden „Unterzeichnenden“ genannt -

### 1. Vorbemerkung

Die vergangenen Jahre haben mit Extremwetterlagen wie Dürre, Stürmen und neuen Temperaturrekorden deutlich auf den stattfindenden Klimawandel aufmerksam gemacht.

Um den Auswirkungen auf Klima und Umwelt entgegenzuwirken, ist es erforderlich, insbesondere den klimawirksamen CO<sup>2</sup>-Ausstoß zu vermindern. Einen Teil der klimaschädlichen Immissionen löst der Energiebedarf – insbesondere auch der Bedarf an elektrischer Energie - aus.

Das Land Hessen beabsichtigt, bis zum Jahr 2050 den Energieverbrauch für Strom und Wärme zu 100% aus regenerativen Energien zu decken. Als eine treibende Kraft hierzu dient die Windenergie, als die effektivste der erneuerbaren Energien. Insgesamt sind 2 % der Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen worden. Im Umkehrschluss ist auf 98 % der Landesflächen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Die Unterzeichnenden bekennen sich zu dem Ziel und der Notwendigkeit, den erneuerbaren Energien den notwendigen Platz einzuräumen und diese aktiv auszubauen. Sie erkennen aber auch die Bedeutung des Naturraumes für die Erholung, die Wasserrückhaltung und die Klimawirkung an. Um allen Anforderungen gerecht zu werden, haben die Stadt Friedberg, die Gemeinde Ober-Mörlen, die Stadt Rosbach v.d. Höhe und die Gemeinde Wehrheim in 2016 das Bauleitplanverfah-

ren „Natur- und Erholungsgebiet Winterstein“ eingeleitet. Die wesentlichen Ziele dieses Bauleitplanverfahrens sind:

- Festlegung von geeigneten Standorten für Windenergieanlagen (WEA), dazu gehören auch die Einrichtung von Freihaltezonen zum Schutz des Weltkulturerbes Limes und der Kapersburg,
- Strukturierung von Freizeitnutzungen im Wald,
- Einrichtung weiterer Biotope (Schaffung von Ökopunkten für den Ausgleichsbedarf in Baugebieten, um wertvolle Ackerflächen zu schonen),
- Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Regenrückhaltung,
- Optimierung des Waldwegenetzes,
- Überprüfung und ggf. Verbesserung des Wegeleitsystems (Wildschutz, Forstbetrieb, Wanderer, Jogger, Radfahrer und Reiter),
- Errichtung eines Naturlehrpfades,
- Errichtung eines Flowtrails für Mountainbiker.

Das Windkraftvorranggebiet soll unter Beachtung der Ziele des Bauleitplanverfahrens gemeinsam entwickelt werden.

## 2. Projektgegenstand

Der rechtskräftige Teilplan Erneuerbare Energie Südhessen sieht im Bereich der Gemarkungen Pfaffenwiesbach, Ober-Mörlen, Ockstadt und Ober-Rosbach ein Vorranggebiet für Windenergie vor.

Vor diesem Hintergrund bekennen sich alle Unterzeichnenden dazu, eine besitzartenübergreifende und optimierte Planung von Windenergieanlagen im Windvorranggebiet 7805 „Winterstein“ unter Ausnutzung des Windpotenzials des Gesamtstandortes zuzulassen und aktiv zu unterstützen. Es soll ein gemeinsames Windparklayout erarbeitet werden.

Die Vergabe und der Abschluss eines Nutzungsvertrages für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen müssen die Unterzeichnenden für ihre Eigentumsflächen jeweils eigenständig umsetzen.

Die jeweiligen Flächenanteile des Windvorranggebietes sollen über ein Bieterverfahren vergeben werden. Die Angebote können dann nach Wirtschaftlichkeit sowie Kriterien der regionalen und kommunalen Wertschöpfung gewichtet werden. Auch die Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der Anlagenstandorte werden im Vergabeverfahren entsprechend berücksichtigt.

Alle Unterzeichnenden sind sich einig, dass eine Bürgerbeteiligung mit verschiedenen Beteiligungsmodellen sowie eine Beteiligung von Kommunen nach § 36 k EEG, die keine Flächen im Projektgebiet zum Eigentum haben, mit dem / den zu ermittelnden Projektierer(-n) angestrebt wird.

Bei besitzartenübergreifenden Anlagenstandorten soll folgender Verteilschlüssel Anwendung finden:

40 % Standortfläche (Mast und Fundament)

20 % Rodungsfläche (dauerhaft und vorübergehend, ausgenommen Fundamentanteil)

40 % Flächen für Baulasten (einschließlich Rotorflug)

Losgelöst von Vergabeprozessen, Erlösen und Eigentumsgrenzen stimmen die Unterzeichnenden überein, dass die Ausnutzung des Windpotenzials des Gesamtstandortes prioritäres Ziel ist. Die Unterzeichnenden bekennen sich zu dieser Zielsetzung und wirken aktiv darauf hin.

Sobald ein belastbares Parklayout und erste Gutachten vorliegen, wird die Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert.

### **3. Zeitplan**

Diese Absichtserklärung beginnt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner, maßgeblich ist die zuletzt geleistete Unterschrift. Sie endet automatisch mit dem Einreichen eines ersten, abgestimmten Genehmigungsantrages.

Die Unterzeichnenden können durch schriftliche Mitteilung die Vereinbarung jederzeit beenden.

### **4. Zusammenarbeit**

Durch die Zusammenarbeit der Unterzeichnenden soll eine gegenseitige Behinderung in der Projektentwicklung ausgeschlossen sowie verdeutlicht werden, dass die Unterzeichnenden das Windparkprojekt Winterstein abgestimmt und gemeinsam vorantreiben möchten.

Grundsätzlich soll die eigentumsübergreifende Planung ein aus energetischer Sicht optimiertes, eingriffsminimiertes Parklayout ermöglichen.

Die Schutzfunktionen und Nutzfunktionen des Waldes sollen auf den Planungsflächen nicht unnötig beeinträchtigt werden.

Die Unterzeichnenden setzen sich für eine eingriffsminimierende Planung ein. Eingriffsminimierung bedeutet dabei, dass möglichst geschädigte oder vorgeschwächte Waldflächen Eingang in Planungen finden sollen. Vorhandene Wege und Erschließungslinien sollen vorrangig genutzt und neue Trassen möglichst vermieden werden.

Die Beanspruchung der Waldflächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken.

Die Erholungswirkung des Wintersteingebietes soll so wenig wie möglich gestört werden.

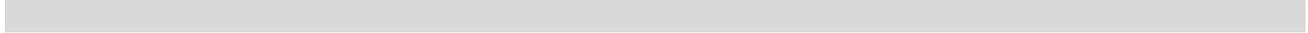
### **5. Schlussbestimmungen**

Nach den vorstehenden Ziffern entstehen gleich aus welchem Rechtsgrund keinerlei Ansprüche oder Verpflichtungen der Partner, insbesondere keine Ansprüche auf Vergütung oder Schadenersatzansprüche, auch nicht aus vorvertraglichen Verhältnissen im Sinne von §§ 311 Absatz 2, 241 Abs. 2 BGB. Vielmehr haben die Parteien das Recht, nach den Regelungen der Ziffer 3 von der weiteren Umsetzung des Windenergieprojektes Abstand zu nehmen, ohne dass dadurch Ansprüche oder Verpflichtungen jedweder Art entstehen.

Diese Vereinbarung und sämtliche Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, unterliegen in ihrer Gesamtheit dem deutschen Recht. Als Gerichtsstand wird Friedberg vereinbart.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Unterzeichnenden in Bezug auf das Windenergievorhaben getroffen worden sind, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Falls einzelne Bestimmungen der Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der unwirksame Teil ist zu ändern und zu ersetzen, wie es dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.



, den  
(Ort, Datum)  
Für :  
  
\_\_\_\_\_ ( )

, den  
(Ort, Datum)  
Für :  
  
\_\_\_\_\_ ( )

, den  
(Ort, Datum)  
Für :  
  
\_\_\_\_\_ ( )

, den  
(Ort, Datum)  
Für :  
  
\_\_\_\_\_ ( )

, den  
(Ort, Datum)  
Für das Land:  
Im Auftrag  
  
\_\_\_\_\_ ( )

, den  
(Ort, Datum)  
Für die BIMA:  
  
\_\_\_\_\_ ( )